

Zusatz zur allgemeinen Friedhofsordnung der Friedhofsverwaltung Ternberg für aufgezählte Anlagen:

- Urnennischen
- Urnengräber
- Baumbestattung
- Urnenstelen
- Steintafelgrabstätte

- 1) Besitzer und Verwalter des Friedhofes Ternberg ist die Pfarre Ternberg. Diese legt die Regeln fest. Grundsätzlich vergibt nur der Pfarrer oder dessen Beauftragter die Grabplätze. Den Preis für die Miete der einzelnen Urnengrabstätten legt der Finanzausschuss der Pfarre Ternberg einvernehmlich mit der Diözesanfinanzkammer in Linz fest.
 - 2) Gemietet werden kann:
 - a) Urnennische: Gemietet wird die Nische: Knapp unterhalb der Nische besteht die Möglichkeit an der Wand eine Laterne und/oder eine Vase anzubringen. Das Abstellen am Boden von Blumen, Kerzen und anderen Gegenständen ist untersagt. Die Friedhofsverwaltung darf unerlaubt abgestellte Dinge wegräumen. Die Form, die Art und die Größe der Schrifttafeln der Urnennische ist von der Friedhofsverwaltung vorgegeben und einzuhalten. Die Größe ist 41 x 32 cm. Für Beschädigungen der Mauer im Bereich der Nische durch Wasser, Wachs u.a. Dinge haftet der Mieter.
 - b) Urnengrab: gemietet wird ein Grabplatz mit der Fläche von 80 x 80 cm an der dafür vorgesehenen Wand.
 - c) Urnenbaumbestattung: gemietet wird ein Grabplatz unter einem Baum. Es können 2 biologisch abbaubare Urnen in die vorgesehene Röhre pro Platz beigesetzt werden. Es ist eine Grabplatte mit 45 x 45 cm, mit Namen des Verstorbenen und Sterbedatum, vom Mieter bzw. in dessen Auftrag vom Totengräber anzubringen. Das Abstellen von Blumen, Kerzen und anderen Gegenständen am Boden um bzw. auf der Platte ist nicht gestattet.
 - d) Urnenstelen: gemietet wird ein Grabplatz mit ca. 1 x 1 m der bereits von der Friedhofsverwaltung dafür eingeteilt ist. Die Stele wird auf der bereits in der Erde vorgesehenen Platte von 70 x 70 cm angebracht werden. Das Abstellen von Blumen, Kerzen und anderen Gegenständen am Boden um die Stele ist nicht gestattet.
 - e) Steintafelgrabstätte künstlerisch gestaltet: Gemietet wird ein Grabplatz in einem Blumenbeet und darüber ein Wandplatz an der Friedhofsmauer. An der Wand wird ein Stein vom Künstler Alois Lindenbauer angebracht, der mit dem Namen des Verstorbenen und dem Sterbedatum versehen wird.
- Für die Bereiche der Baumbestattung, Urnenstelen und Steintafelgrabstätte gibt es unmittelbar daneben Lichterstelen zum Anzünden der Grabkerze für die Verstorbenen.
- 3) Die Gestaltung und Pflege obliegt der Friedhofsverwaltung. Bei argen Verstößen gegen die Friedhofsordnung kann die Friedhofsverwaltung das Grab-, bzw. Nischenrecht entziehen.

Die Friedhofsverwaltung bemüht sich sehr den Bereich des Friedhofes sauber und würdig zu erhalten und bittet dabei behilflich zu sein, das gilt besonders für die sachgerechte Entsorgung von Blumen und Kerzenbehältern.